

HANS APEL

Die Regionalpolitik der EWG

Ziele des Gemeinsamen Marktes

Als sich die sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahre 1957 auf den sogenannten Römischen Vertrag einigten, war es nicht nur ihre Absicht, zwischen den Mitgliedstaaten eine Zollunion zu verwirklichen. Es kam ihnen vielmehr darauf an, den einheitlichen Wirtschaftsraum durch eine *gemeinsame Wirtschaftspolitik* zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Während jedoch der Abbau der Zölle zwischen den Mitgliedsländern ebenso wie die Einführung eines gemeinsamen Außenzollsatzes und die schrittweise Einführung der Freizügigkeit für Arbeitskräfte, Dienstleistungen und Kapital an Termine gebunden wurde, überließ man die Verwirklichung der gemeinsamen Wirtschaftspolitik der Zukunft. Der EWG-Vertrag fordert lediglich eine gemeinsame Agrarpolitik, eine gemeinsame Verkehrspolitik sowie eine gemeinsame Handelspolitik. Er gibt jedoch keine Auskunft über die materielle Ausgestaltung der Wirtschaftspolitik in diesen Bereichen und nennt auch kaum Termine für den Abschluß des Einigungswerkes in diesem Bereich.

Neben der Schwierigkeit, sich bereits im Vorwege auf materielle Lösungen zu einigen, spielte der Gedanke mit, der schrittweise Abbau der Zölle zwischen den Ländern werde schon genügend ökonomische Schwierigkeiten mit sich bringen, die dann ihrerseits den Zwang zur Einigung auf eine gemeinsame Wirtschaftspolitik verstärken würden. Diese

gemeinsame Wirtschaftspolitik läßt sich im 20. Jahrhundert nicht loslösen von der allgemeinen Politik — Landwirtschaftspolitik ist heute ein wesentliches Element nationaler Innen- und Außenpolitik —, so daß mit der Einigung auf eine gemeinsame Wirtschaftspolitik auch bereits der erste Schritt zu einer politischen Union der europäischen Völker getan wäre.

Heute, nach sieben Jahren europäischer Integration, können wir feststellen, daß dieser Automatismus von der Zollunion über die Wirtschaftsunion zur politischen Union nicht recht funktioniert hat.

Auswirkungen der Integration auf die Regionen der Gemeinschaft

Immer deutlicher kann in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Entstehen einer Wohlstandsachse festgestellt werden. Die am stärksten entwickelten Gebiete der Gemeinschaft bilden einen Block, der sich um eine ausgedehnte Nord-Süd-Achse gruppiert, die von den Niederlanden bis nach Norditalien verläuft und in etwa durch die Rhein-Rhône-Linie gekennzeichnet ist. Dieses Ballungszentrum beinhaltet die bedeutenden Industriezentren der Gemeinschaft. Auf etwa 35 vH der Fläche der EWG leben mehr als 45 vH der Bevölkerung, die 60 vH des Sozialproduktes der EWG erzeugen. Von dieser Wohlstandsachse ausgehend, ist ein deutliches Gefälle nach Osten und Westen festzustellen.

Ohne eine gemeinsame Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft, die darauf abgestellt sein muß, die Lage der Randregionen der Gemeinschaft zu erleichtern, wird sich diese Wohlstandsballung in der Gemeinschaft fortsetzen. Insofern hat die aktuelle EWG-Krise bedeutende negative Auswirkungen für die Randgebiete der Gemeinschaft, da dem fast abgeschlossenen Zollabbau und den dadurch ausgelösten Ballungstendenzen nicht durch eine gemeinsame Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft entgegengewirkt wird.

Es ist müßig anzunehmen, daß die Maßnahmen der Mitgliedstaaten dieser Ballungstendenz im gemeinsamen Markt entgegenwirken können. Bereits im Dezember 1961¹⁾ hat die EWG-Kommission festgestellt, daß die Regionalpolitik der Mitgliedstaaten unterschiedlich wirksam ist. Das nachstehend wiedergegebene Zitat aus einer Stellungnahme des Europäischen Parlaments macht deutlich, daß die Bundesrepublik noch nicht über eine wirksame Regionalpolitik verfügt, die wirksame Gegenkräfte gegen die Ballungstendenzen in der EWG entwickeln kann.

„Während in Frankreich und in Italien — hier im wesentlichen nur im südlichen Landesteil — systematische Anstrengungen unter Einbeziehung ausgedehnter Teile des Staatsgebietes unternommen werden, sind in anderen Mitgliedstaaten, bedingt durch Tradition, besondere Umstände und wirtschaftspolitische Grundüberzeugungen nur in geringem Umfang gleichlaufende Bemühungen festzustellen. ... In Deutschland wird einer lockeren Form der örtlichen Schwerpunktbildung bei der Ansiedlung von Industrieunternehmen der Vorzug gegeben. . . . Interessant ist, daß die Vorbereitung der erforderlichen Infrastrukturarbeiten, abgesehen von Maßnahmen überregionaler Bedeutung, fast ausschließlich der Initiative der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften überlassen ist, so daß bisher Ansätze für eine vorausschauende Inangriffnahme umfangreicher Projekte vor Ansiedlung der erwarteten Industriebetriebe erst vereinzelt festzustellen sind.“²⁾

Möglichkeiten für die regionalpolitischen Aktionen der EWG

Die Präambel des EWG-Vertrages ist hinsichtlich der regionalpolitischen Tätigkeit der Gemeinschaft sehr ambitiös. Sie fordert die Gemeinschaft nicht nur auf, dafür zu sorgen, daß die Diskrepanzen in der Wirtschaftsentwicklung der Regionen nicht größer werden,

1) Dokument der Konferenz über die Fragen der regionalen Wirtschaft Bd. 2, S. 21 ff.

2) Bericht über die Regionalpolitik in der EWG, Dok. 99 vom 17. 12. 1963, S. 24 u. 25.

die Gemeinschaft soll darüber hinaus dafür sorgen, daß sich der Abstand in der wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Gebiete und der Rückstand weniger begünstigter Gebiete verringert.

Dieser Auftrag kann in diesem Umfang von der Gemeinschaft nicht erfüllt werden. Das wird allein schon dadurch deutlich, daß der EWG-Vertrag nur wenig Ansatzpunkte für regionalpolitische Maßnahmen enthält. Im einzelnen sind es die Artikel 80 und 82, die besondere Tarifmaßnahmen zugunsten der Entwicklungsgebiete und des deutschen Zonenrandgebietes ermöglichen, die Artikel 92 und 93, die Ausnahmen von dem allgemeinen Beihilfeverbot zugunsten der Entwicklungsgebiete und des Zonenrandgebietes zulassen und der Artikel 226 des Vertrages, der eine allgemeine Schutzklausel darstellt bei erheblichen Schwierigkeiten in einzelnen Regionen der Gemeinschaft. Probleme der Raumordnung werden schließlich angesprochen in den Artikeln 39 und 42 im Bereich der Landwirtschaft und im Artikel 49 hinsichtlich der Freizügigkeit der Arbeitskräfte.

Regionalpolitik läßt sich nicht mit gutem Zureden machen. Die Exekutive muß entweder über Gesetzesmacht verfügen — sie fehlt, wie oben dargestellt wurde, der EWG-Kommission — oder es muß ihr die Möglichkeit gegeben sein, durch den Einsatz beträchtlicher Geldmittel die Organe der Selbstverwaltung von der Richtigkeit ihrer regionalpolitischen Vorstellungen zu überzeugen. Die Europäischen Gemeinschaften verfügen nun tatsächlich über Geldquellen im Bereich der Regionalpolitik. So muß an dieser Stelle geprüft werden, ob sie ausreichen für eine eigene regionalpolitische Aktion der Gemeinschaft.

Der *Sozialfonds* ersetzt auf Grund des EWG-Vertrages 50 vH der Auslagen, die den Mitgliedstaaten dadurch entstanden sind, daß sie Arbeitnehmer umschulen und umsiedeln mußten, die ihren Arbeitsplatz auf Grund der Schaffung des Gemeinsamen Marktes verloren haben. Die zurückgebliebenen Regionen der Gemeinschaft haben von der Aktion des Sozialfonds insofern profitiert, als die Abwanderung von Arbeitskräften gefördert und der Arbeitsmarkt durch Umschulung entspannt wurde. Es handelt sich jedoch dabei nicht um eine direkte Förderung der Regionalwirtschaften der Gemeinschaft, da der Sozialfonds lediglich 50 vH der Kosten erstattet, die den Mitgliedstaaten entstanden sind und ihm damit kein Initiativrecht gegeben ist.

Die EWG-Kommission hat, unterstützt vom Europäischen Parlament, einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Aktionen des Sozialfonds ausdehnen soll auf Projekte der Berufsausbildung und des Wohnungsbaues. Es ist zur Zeit nicht zu übersehen, ob der Ministerrat diesem Projekt zustimmen wird.

Der *Ausrichtungs- und Garantiefonds der Landwirtschaft* soll 25 vH seiner Mittel für die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft einsetzen. Es steht bereits heute fest, daß damit bei weitem nicht die riesigen Aufgaben der Strukturverbesserung der europäischen Landwirtschaft finanziert werden können.

Zudem muß die Frage gestellt werden, ob der Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft überhaupt in dem von der EWG-Kommission vorgesehenen Umfang verwirklicht werden kann. Schließlich ist um die Frage der Finanzierung der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik der gegenwärtige Streit zwischen Frankreich und seinen Partnerländern ausgebrochen.

Die *Europäische Investitionsbank* ist als Entwicklungsbank der Gemeinschaft geschaffen worden, indem sie bei der Finanzierung von Vorhaben in den Entwicklungsgebieten der Gemeinschaft mithilft, sich an der Umstellung und Modernisierung von Unternehmen beteiligt und Vorhaben von gemeinsamem Interesse mehrerer Mitgliedstaaten mitfinanziert. Es muß jedoch heute konstatiert werden, daß die Investitionsbank nur bedingt als echte Entwicklungsbank der Gemeinschaft geeignet ist. Auf Grund ihrer Satzung muß sie

bei der Vergabe von Krediten Zinssätze fordern, die in der Nähe der Privatmarktzinsen liegen. So fordert sie zur Zeit für ihre Kredite Zinsen zwischen $5 \frac{7}{8}$ und $6 \frac{1}{4}$ vH pro annum. Hinzu kommt eine Wechselkursgarantie des Nationalstaates, in den der Kredit geht, und eine Bürgschaft der staatlichen Stellen, falls der Kredit an private Unternehmen gegeben wird.

1964 hat die Investitionsbank 13 Darlehen gegeben, zwölf gingen nach Italien, eines nach Frankreich. Dafür wurden 88 Millionen Dollar aufgewandt. Die Bundesrepublik erhielt bis Ende 1964 32,4 Millionen Dollar Darlehen für drei Vorhaben. Mit 25 Millionen Dollar (= 100 Millionen DM) beteiligte sich die Europäische Investitionsbank an der Elektrifizierung der Strecke der Deutschen Bundesbahn von Hamburg bzw. Bremen bis in den Frankfurter Raum. Die BEWAG, die Berliner Kraft und Licht AG, erhielt für zwei Vorhaben zur Errichtung von Wärmekraftwerken insgesamt 7,4 Millionen Dollar.

Die Umstellungspolitik der EGKS wird unter Umständen nur noch für begrenzte Zeit durchführbar sein, da bei der gegenwärtigen politischen Konstellation damit gerechnet werden muß, daß die Fusion der drei Gemeinschaften die im Rahmen der Montan-Union bestehenden Sonderregelungen abschafft. Die Montan-Union erleichtert die Wiederbeschäftigung von arbeitslos gewordenen Arbeitnehmern im Kohlen- und Erzbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie, indem sie die Berufsausbildung und die Umschulung ebenso wie die Umsiedlung und die Arbeitslosenunterstützung der Arbeitnehmer mitfinanziert.

Die Modernisierung und die Anpassung der Montan-Unternehmen an den technischen Fortschritt wird von der Montan-Union über Anleihen mitfinanziert, die sie auf den europäischen Kapitalmärkten aufbringt und an die Montan-Unternehmen weiterleitet. Daneben wird der Arbeiterwohnungsbau für Arbeitnehmer der Montan-Industrien von der Hohen Behörde für Kohle und Stahl mitfinanziert.

Diese Aktion kann jedoch nur bedingt als Regionalpolitik im eigentlichen Sinne verstanden werden. Sie ist mehr eine Art Selbsthilfe einiger eng verbundener Wirtschaftszweige, die dank des Einsatzes eigener Mittel (die Montan-Union wird über eine Umlage auf den Umsatz der Montan-Industrien finanziert) und der Aktivität einer europäischen Behörde ihre Schwierigkeiten zu lösen versuchen.

Um eine echte regionalpolitische Aktion der Montan-Union handelt es sich dagegen bei der Mitfinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln von Industrierwerken, die als Nachfolgeindustrien in ehemaligen Montan-Revieren errichtet werden. So hat die Montan-Union 1964 beschlossen, fünf Vorhaben der Errichtung neuer Industrierwerke außerhalb des Montanbereiches in der Gemeinschaft mitzufinanzieren. Sie wird dafür 18 Millionen Dollar aufwenden.

Als Beispiel für diese Aktion soll hier auf die Kautex-Werke verwiesen werden, die in Witten im Siegerland ein Werk zur Herstellung von Flaschen und Röhren aus Kunststoff errichten werden. Die 300 einzustellenden Arbeitnehmer werden zu einem großen Teil ehemalige Bergleute aus dem Eisenerzbergbau sein. Aus diesem Grunde hat die Hohe Behörde diesem Unternehmen für dieses Vorhaben ein Darlehen in Höhe von 2,5 Millionen DM gewährt.

So positiv diese Aktion der Montan-Union zu bewerten ist, so darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Montan-Industrien auf diese Weise indirekt durch die Errichtung von Nachfolgeindustrien in ehemaligen Montanrevieren finanziell mitbelastet werden. Allein deswegen wird es notwendig sein, diese Aktion der Montan-Union nach der Fusion der Gemeinschaften einzubetten in die regionalpolitische Aktivität der EWG.

Studien über einzelne Entwicklungsgebiete der Gemeinschaft und ihre mögliche soziale und ökonomische Aufrüstung werden sowohl von der EWG-Kommission als auch der

Hohen Behörde für Kohle und Stahl für eine Reihe von Regionen mitfinanziert. Über den Wert einzelner bereits abgeschlossener Arbeiten gehen die Meinungen weit auseinander. Trotzdem ist es bedeutsam, daß auf diese Weise europäische Perspektiven und Erfahrungen mit einfließen in die Lösungsvorschläge für lokale Probleme.

Angesichts der Milliardenbeträge, die eine wirksame Regionalpolitik erforderlich macht, wird deutlich, daß nicht nur die juristischen, sondern auch die finanziellen Möglichkeiten der Europäischen Gemeinschaften so begrenzt sind, daß nicht damit gerechnet werden kann, daß die EWG die Probleme der Entwicklungsgebiete der Gemeinschaft allein lösen kann. Die Aufgaben der Gemeinschaft liegen deswegen vor allem darin, eine Einigung über Ziele und Methoden der Regionalpolitik zwischen den regionalen Instanzen, den Nationalstaaten und den Behörden der EWG herbeizuführen und eine Koordinierung der regionalpolitischen Aktionen auf den verschiedenen Ebenen zu sichern.

Die Vorstellungen der EWG-Kommission über die Regionalpolitik in der EWG

Die EWG-Kommission hat der Öffentlichkeit am 11. Mai dieses Jahres ihre „Erste Mitteilung an den Rat über die Regionalpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ vorgelegt. Hinter diesem bescheidenen Titel verbirgt sich jedoch mehr, nämlich eine Konzeption der Kommission für diesen Bereich.

Die EWG-Kommission fordert alle Regionen auf, sobald wie möglich mittelfristige Entwicklungspläne auszuarbeiten, die Vorausschätzungen über die Entwicklung der Bevölkerung und der Beschäftigung enthalten, den Ausbau der Infrastruktur umreißen und Vorstellungen über die Finanzierung dieses regionalen Entwicklungsplanes beinhalten. Diese mittelfristigen Entwicklungspläne werden dann in die mittelfristige Wirtschaftspolitik der Nationalstaaten einzubetten sein. Sie ihrerseits wird ein integrierender Bestandteil der mittelfristigen Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft sein, an der die EWG-Kommission zur Zeit arbeitet.

Es muß allerdings darauf verwiesen werden, daß die EWG-Kommission bis heute noch keine Klarheit darüber gewonnen hat, was sie als Region ansehen will. Für sie ist die Region eine sozio-ökonomische Einheit. Hinter dieser sehr abstrakten Definition verbergen sich für die Bundesrepublik die Bundesländer. Dabei ist man sich in Brüssel durchaus darüber im klaren, daß damit vor allem das Problem der Regionalpolitik für die Stadtstaaten Hamburg und Bremen nicht gelöst ist. Ebenso ist es auf diese Weise nicht möglich, die regionalen Probleme der Gebiete, die entlang der Grenzen anderer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft liegen, zu lösen. Wie soll zum Beispiel mit dieser Definition eine zweckmäßige Regionalpolitik im Aachener Raum oder entlang des Oberrheins geführt werden.

Innerhalb dieser großen Regionen der Gemeinschaft gibt es Gebiete, die besonders notleidend sind und für die sofort ein Aktionsprogramm aufgestellt werden muß. Die EWG-Kommission hat in der Bundesrepublik durch ihre regionalpolitischen Studien in Ostbayern (Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern) und im Eifel-Hunsrück-Raum deutlich gemacht, daß diese Aktionsprogramme auf der genauen Kenntnis der jeweiligen Gebiete beruhen müssen.

Insbesondere sieht die EWG-Kommission in der Gemeinschaft sechs Typen von Problemgebieten:

1. Die agrarischen Randgebiete der Gemeinschaft ohne größere Industriezentren

Diese Gebiete liegen vor allem in Süditalien und Südwestfrankreich. Sie verfügen über ausreichend Raum und Arbeitskräfte. Aus diesem Grunde empfiehlt die EWG-Kom-

mission in diesen Gebieten die Schaffung von Entwicklungsschwerpunkten. Sie versteht darunter den Aufbau eines zusammenhängenden Komplexes von Industriebetrieben auf einer vollentwickelten Infrastruktur. Ein Entwicklungsschwerpunkt dieser Art kann die freigesetzte landwirtschaftliche Bevölkerung aufnehmen und den ganzen Raum ökonomisch neu ausrichten. Die EWG-Kommission arbeitet zur Zeit für den Raum Bari/Tarent eine entsprechende Studie aus.

2. Landwirtschaftlich orientierte Gebiete in der Nähe von Industriezentren mit geringerer Ausdehnung

Es kommt in diesen Gebieten darauf an, zu einer besseren Streuung der gewerblichen Tätigkeit durch den Ausbau mittlerer Orte, die bereits gewisse administrative und kulturelle Bedeutung haben, zu kommen. Auch hier muß der Schwerpunkt der regionalpolitischen Maßnahmen im Bereich des Ausbaus der Infrastruktur liegen.

3. Die Industriegebiete mit veralteter Industriestruktur

Diese Gebiete verfügen über eine ausgebaute Infrastruktur, über geschulte Arbeitskräfte, einen funktionsfähigen Verwaltungsapparat und eine zentrale Lage in der Gemeinschaft. Sie stellen deswegen einen Wert an sich dar, und es kommt sehr wesentlich darauf an, sie durch die Ansiedlung neuer Industrien am Leben zu erhalten. Die EWG-Kommission will diesem Problem ihre besondere Aufmerksamkeit widmen, da technischer Fortschritt und europäische Integration zusammen die Schwierigkeiten dieser Gebiete verstärken.

4. Die Gebiete mit übermäßiger Konzentration

Die EWG-Kommission wird erst in der nächsten Zeit eine Expertengruppe einsetzen, um die Probleme der Enthaltung zu prüfen. Damit wird deutlich, daß sie nicht den Ideologen zielbewußter Entballung folgt, sondern dem Problem der übermäßigen Konzentration eine sekundäre Bedeutung beimißt.

5. Die Gebiete an den Binnengrenzen der Gemeinschaft

Diese Gebiete liegen normalerweise im Bereich der Wohlstandsachse der Gemeinschaft. Voraussetzung für ihre ökonomische Aufwärtsentwicklung ist der umfassende Ausbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur.

6. Die deutschen Zonenrandgebiete

Die EWG-Kommission stellt dazu fest:

„In den Zonenrandgebieten ist die Durchführung von aufeinander abgestimmten Maßnahmen notwendig, um den wirtschaftlichen Folgen der Unterbrechung der traditionellen Austauschbeziehungen zu begegnen.“³⁾

Es kann nicht behauptet werden, daß die EWG-Kommission damit revolutionär neue Vorstellungen für die Entwicklung der Regionen der EWG entwickelt hat. Ihre Vorstellungen sind seit langem wissenschaftlich anerkannt; trotzdem liegt gerade hier ihr entscheidender Wert. Sie machen deutlich, daß die EWG-Kommission mit der bisherigen Regionalpolitik in den meisten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unzufrieden ist, sie auf der anderen Seite aber nicht bereit ist und auch nicht in der Lage ist, den Mitgliedstaaten die Schwierigkeiten abzunehmen.

In der nächsten Zeit wird die EWG-Kommission Modelle für regionale Entwicklungsprogramme vorlegen. Auf diese Weise soll die Kohärenz der einzelnen Programme gesichert werden. Gleichzeitig sollen dadurch die Kontakte zwischen der EWG-Kommis-

3) Erste Mitteilung der Kommission an den Rat über die Regionalpolitik in der EWG. S. 17.

sion und den Experten und den Vertretern der Regionalpolitik in den Mitgliedstaaten verstärkt werden."

Bereits heute wird deutlich, daß die EWG-Kommission nur bedingt bereit sein wird, Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des EWG-Vertrages zugunsten der Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft zu genehmigen. Sowohl im Bereich der Tarifpolitik des Verkehrs als auch im Bereich der Subventionen will sie Ausnahmeregelungen zugunsten der Entwicklungsgebiete nur dann gewähren, wenn dadurch keine Wettbewerbsverfälschungen im gemeinsamen Markt geschaffen werden. Sie macht ferner darauf aufmerksam, daß Wirtschaftszweige mit Überkapazität und damit scharfem Wettbewerb keine Beihilfen erhalten können, selbst wenn das aus regionalpolitischen Gründen notwendig werden sollte.

So liegt der Schwerpunkt der Regionalpolitik der Gemeinschaft im Bereich des Ausbaus der Infrastruktur und in der mittelfristigen Planung der Entwicklung der Gebiete der Gemeinschaft. Nur im Zusammenhang mit diesen mittelfristigen Programmen will die EWG-Kommission Subventionen als Starthilfen genehmigen. Als einzige Ausnahme sind Beihilfen aus sozialen Überlegungen im Bereich der Agrarpolitik denkbar.

Ergebnis

Durch die Schaffung der EWG wird sich die westliche Ausrichtung unserer Volkswirtschaft zwangsläufig verstärken. Damit wird sich das Wohlstands- und Wachstumsgefälle in der Bundesrepublik von Osten nach Westen verstärken. Es fehlt eine gemeinsame Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft, um dieser Tendenz entgegenzuwirken. Die nationale Wirtschaftspolitik hat bereits vorher bei der Bewältigung der uns gestellten regionalpolitischen Aufgaben versagt.

Erschwerend kommt hinzu, daß die ersten Ansätze für eine gemeinsame Wirtschaftspolitik in Brüssel nicht den Eindruck erwecken, als erleichterten sie das wirtschaftliche Schicksal der Randgebiete der Gemeinschaft. Die Agrarpolitik der Gemeinschaft ersetzt das deutsche „Ab-Hof-Preissystem“, d. h. der gleichen Preise für Agrargüter für alle Erzeuger in der Bundesrepublik, durch das „Richtpreissystem“. Dieses gewährt den Bauern in der Nähe des Hauptkonsumzentrums (Duisburg/Köln) den höchsten Erzeugerpreis. Von diesem Zentrum aus verringern sich die Erzeugerpreise um die Transportkosten, so daß die Erlöse eines schleswig-holsteinischen Bauern niedriger sind als die seines Kollegen im Münsterland.

Die vom Ministerrat vor einigen Wochen gebilligten Grundsätze für die gemeinsame Verkehrspolitik der Gemeinschaft führen dazu, daß die Tarifpolitik der Verkehrsträger in sehr starkem Maße ausgerichtet sein wird am Wettbewerb und an den Kosten. Das bedeutet, daß die Tarife auf den dicht befahrenen Verbindungen in den Ballungsgebieten der Gemeinschaft auf Grund des Wettbewerbs der anderen Verkehrsträger und der niedrigen Kosten wegen der hohen Beschäftigung zwangsläufig niedriger sein werden als in den dünn besiedelten Randgebieten der Bundesrepublik.

Die Quintessenz der Vorstellungen der EWG-Kommission ist also, daß der zunehmende Wettbewerb in der Gemeinschaft nicht halt machen kann vor den Entwicklungsgebieten der Gemeinschaft. Die Mitgliedstaaten sollen dieser Tendenz durch mittelfristige Entwicklungspläne entgegenwirken, insbesondere durch den Ausbau der Infrastruktur.

Damit hat die EWG-Kommission sehr deutlich die Verantwortung für die Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft an die Nationalstaaten zurückgegeben und klargemacht, daß im Rahmen einer EWG-Entwicklungspolitik die Aufgabe der EWG-Kommission zwangsläufig beschränkt sein muß auf die Koordinierung der Aktionen und auf subsidiäre Hilfen.